

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 10 (1889)
Heft: 12

Artikel: Der Schulgesezentwurf über den Primarunterricht im Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Preis per Jahr:
Fr. 1. 50 (franco).

Der Pionier.

Anzeigen:
per Zeile 15 Cts.

Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
und
des schweizerischen Vereins für Arbeitsunterricht.

Erscheint am 15. jeden Monats.

Anzeigen nehmen entgegen die Annoncenexpeditionen *Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse* und *Orell Füssli & Cie.*

An die Tit. Abonnenten.

Ein Augenleiden, verbunden mit Unwohlsein, hat mich an der Besorgung der Redaktion gehindert, weshalb Sie das verspätete Erscheinen dieser Nummer gütigst entschuldigen wollen.

Freundlichen Gruss und meine besten Wünsche zum neuen Jahr!
E. Lüthi.

Aufruf an die Tit. Lehrerschaft des Kantons Bern.

Die Lehrer-Bibliothekkommission des Kantons Bern, welche zur Erstellung und sukzessiven Weiterführung eines Katalogs durchaus empfehlenswerter Werke für private und korporative Lehrerbibliotheken, sowie zu Rezensionszwecken geschaffen wurde, gedenkt ihre Arbeit auf liberalster Grundlage an die Hand zu nehmen und ersucht deshalb die Tit. Lehrerschaft um gefällige Mitwirkung durch Angabe besonders schätzenswert erscheinender Schriften. Solche Angaben werden im Gefühle, dass viele mehr wissen und kennen, als wenige, dankbarst entgegen genommen vom Kommissionspräsidenten, Herrn Seminardirektor Martig.

Die Zusammensetzung dieser Kommission ist folgende:

1. Sektion (Pädagogik, Methodik, Kunst und Fertigkeiten):
Herr Martig, Seminardirektor, Hofwyl.
» Stucki, Schulinspektor, Bern.
» Heimann, Lehrer, Biel.
2. Sektion (Deutsch, Geschichte, Religion):
Herr Holzer, Seminarlehrer, Hofwyl.
» Tanner, Schuldirektor, Bern.
» Betschen, Lehrer, Thun.
3. Sektion (Naturkunde, Geographie, Mathematik):
Herr Schneider, Seminarlehrer, Hofwyl.
» Rüefli, Sekundarlehrer, Bern,
» Zbinden, Sekundarlehrer, Langnau.

Der jeweiligen erstgenannte ist Vorsteher der betreffenden Sektion.

Namens der Lehrer-Bibliothekkommission:

Der Präsident: **Martig.** Der Sekretär: **Heimann.**

Der Schulgesetzentwurf über den Primarunterricht im Kanton Bern

hat wieder einen tüchtigen Schritt vorwärts gemacht. Nachdem die Regierung denselben einstimmig angenommen, hat nun auch die grossrätliche Vorberatungskommission denselben durchberaten und in allen wichtigen Punkten adoptirt. Der Grosse Rat hat zwar nach der alten Bernerdevise: «Nume nit gsprengt», die Beratung noch ein Mal verschoben, aber nicht aufgehoben. Trotz des Widerstandes von gewisser Seite dringt die Überzeugung von der Notwendigkeit der angebahnten Schulreform in immer weitere Kreise. So hat Herr Dr. Kummer in Aarwangen an der Jahresversammlung der bernischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Langental über den Gesetzentwurf referirt und ist warm für denselben eingestanden.

Wir heben folgende Veränderungen hervor, welche durch die grossrätliche Kommission vorgeschlagen werden:

1. Die Abgeordneten der Schulsynode werden durch das Volk gewählt (statt durch die Gemeinden).
2. Die vierteljährlich zahlbare Barbesoldung von der Gemeinde beträgt Fr. 450 (statt Fr. 600), dagegen zahlt der Staat dem Lehrer in den ersten 5 Dienstjahren Fr. 450 (statt Fr. 250), der Lehrerin Fr. 300 (statt Fr. 150) und alle 5 Jahre dem Lehrer Fr. 100, der Lehrerin Fr. 50 mehr, bis über 15 Dienstjahre. Somit steigt die Lehrerbesoldung auf Fr. 1200, die Besoldung der Lehrerin auf Fr. 900, dazu die Naturalleistungen. Der Lehrer an einer Abteilungsschule bezieht von der Gemeinde für seine Mehrleistungen einen verhältnismässigen Mehrgehalt, woran der Staat einen Beitrag von Fr. 100 leistet. Der Mehrgehalt wird nach der gesamten Besoldung und der Zahl der Unterrichtsstunden berechnet.

Dadurch kann das Minimum der Besoldung des Primarlehrers (samt Naturalleistung) auf Fr. 2000 steigen. Die Gemeinden werden im Vergleich zu jetzt zirka Fr. 200,000 jährlich weniger leisten müssen, dagegen der Staat Fr. 400,000 mehr für Lehrerbesoldungen.

3. Der Primarunterricht umfasst folgende Fächer:

- 1) die biblische Geschichte;
- 2) die Muttersprache (Lesen, Schreiben, mit Inbegriff der Anfangsgründe der Buchhaltung, und Aufsatz);
- 3) das Rechnen und die Anfangsgründe der Raumlehre;
- 4) anschauliche Belehrungen über die für das praktische Leben wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus

der Naturkunde; die Geographie und die Geschichte des Kantons Bern und der Schweiz und in günstigen Verhältnissen auch Belehrungen aus der allgemeinen Geschichte und Geographie; diese Fächer können mit dem Sprachunterricht verbunden werden;

- 5) Singen;
- 6) das Zeichnen;
- 7) für die Knaben das Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Durch Beschluss der Schulkommission kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt werden.

4. Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag von jährlich 50 Centimes per Schüler.

5. Der definitiv angestellte Lehrer kann ohne Einwilligung der Schulkommission die Stelle nicht vor Ablauf des nächstfolgenden Schulhalbjahres verlassen, insofern er nicht drei Monate vor Beginn desselben die Demission eingereicht hat.

6. Notorisch verdorbene Kinder können von der Schule ausgeschlossen und im Einverständnis mit den Eltern oder der Vormundschaftsbehörde anderwärts untergebracht werden.

Taubstumme, Blinde etc., welche durch fachmännisches Gutachten als bildungsfähig erklärt werden, sind in entsprechenden Spezialanstalten unterzubringen.

7. Es sollen für die Schüler wöchentlich mindestens zwei Nachmittage ganz frei sein.

Fortbildungsschule.

8. In jeder Gemeinde ist die nötige Zahl von Fortbildungsschulen zu errichten. Es steht jedoch den Gemeinden frei, sich behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen zu vereinigen. Die Gemeinden können für die Mädchen Kurse in der Haushaltungskunde einrichten; der Staat beteiligt sich daran in gleicher Weise wie an den Fortbildungsschulen. In diesem Falle sind sie von der Arbeitsschule dispensirt.

9. Der Staat beteiligt sich an den Kosten der Fortbildungsschulen durch Übernahme der Hälfte der Lehrerbesoldungen.

Die Fortbildungsschule dient zur Repetition und praktischen Anwendung des in der Primarschule Erlernenen.

Der Unterricht umfasst als obligatorische Fächer:

- 1) die Muttersprache;
- 2) Rechnen und praktische Raumlehre;
- 3) Zeichnen;
- 4) die Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte, Verfassung des Kantons Bern und der Schweiz), sowie das Wichtigste aus der allgemeinen Geschichte und Geographie, soweit dies zum Verständnis unserer Verhältnisse notwendig ist;
- 5) Gesundheitslehre.

10. Jede unentschuldigte Absenz wird mit 25 Cts. Busse bestraft. Hat der Schüler mehr als den zehnten Teil der Schulstunden gefehlt, so beträgt die Busse Fr. 20 bis Fr. 40.

Bezirksschulkommissionen.

11. Der Bezirksschulkommission liegt ob: jede Primarschule und jede Fortbildungsschule des Amtsbezirkes wenigstens einmal im Jahre, in der Regel durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder, zu besuchen und über den Stand des Unterrichts, sowie über die Lehrmittel und Schullokale die sachgemässen Erhebungen zu machen.

Schulzeit.

12. Jedes Kind, welches vor dem 1. Januar das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist verpflichtet, in die Schule einzutreten.

Die obligatorische Schulzeit wird auf 8 Jahre zu 40 Wochen angesetzt. In den zwei ersten Jahren beträgt die Zahl der wöchentlichen Schulstunden 24, in den nachfolgenden wenigstens 30 und höchstens 32, Turnen und Handarbeiten inbegriffen.

Die Mädchen sind gehalten, die Arbeitsschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

Mit Bewilligung der Erziehungsdirektion kann für die letzten Schuljahre der Unterricht auf die Zeit vom 1. November bis 1. Mai beschränkt werden. In diesem Falle beträgt die Zahl der Schulstunden 30. Es sind zwei Wochen Ferien gestattet.

Die Primarschulzeit ist somit auf 8 Jahre reduziert, dabei ist die sehr zweckmässige Veränderung getroffen, dass statt der 31. März der 1. Januar die Grenze bildet, was vielen Stempereien den Faden abschneidet.

Statt diesem Entwurf länger Opposition zu machen, wäre es von der Lehrerschaft vernünftiger und für die Schule heilsamer, das Beispiel der waadtländischen Lehrerschaft zu befolgen, welcher es gelungen ist, im neuen Schulgesetz die Abschaffung der sechsjährigen Amtsperiode zu erwirken. Die grossen Nachteile der sechsjährigen Wiederwahl kann sich niemand verhehlen. Die Missbräuche, die besonders in kleinen Gemeinden damit verbunden sind, werden allgemein verurteilt. Da nach dem Entwurf der Staat bedeutend mehr als die Hälfte der Lehrerbesoldung zahlen soll und den Gemeinden die Last erleichtert wird, könnten dieselben wol sich mit einer einmaligen Wahl begnügen und dem Staat das Abberufungsrecht überlassen.

Die Schule auf der Weltausstellung.

III. Lehrmittel.

Was die Ausstattung der Lehrmittel betrifft, leuchtet die amerikanische Union allen andern Staaten voran. Die nordamerikanischen Lehrmittel sind in Einband, Papier, Druck und Illustration mustergültig. Der Einband ist solid und geschmackvoll, das Papier dick, fest und kräftig. Der Druck ist gross, die Buchstaben sind dick, scharf ausgeprägt und in gehöriger Distanz, ebenso die Zeilen durch genügende Zwischenräume von einander getrennt. Wie woltuend ist eine solche Schrift dem Auge! Dazu sind die Bücher meist reich illustriert, mit charakteristischen und deutlichen Bildern geschmückt, dass es eine wahre Freude ist.

Wie elend erscheinen daneben, was die Ausstattung betrifft, die meisten schweizerischen Lesebücher und Leitfäden! Einzig die Lehrmittel von Basel-Stadt und Zürich bilden eine lobenswerte Ausnahme, ohne jedoch den amerikanischen den Rang streitig zu machen. Die Schweiz hat eine Unmasse Lehrmittel, was sich zum Teil durch die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der schweizerischen Schulverhältnisse entschuldigen lässt. Die Verschiedenheit in Sprache, Religion und politischer Richtung bewirkt, dass viele Lehrmittel fabrizirt werden. Aber ebensoviel trägt zu der Vermehrung die Privatspekulation bei. So lange das Lehrmittelwesen in den Händen